



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 27.11.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 17b Abs. 1 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Planänderung hinsichtlich des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses vom 15.04.2016 zum 3-streifigen Ausbau der B 31 im Abschnitt 4.1 zwischen Rötenbach und Löffingen gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ist für den vorliegenden Fall der Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentlicher Grund für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere, dass sich durch die Umplanung die vorübergehende Inanspruchnahme wertvoller Grünlandbestände (Biotope, Naturschutzgebiet, FFH\_Gebiet) durch baubedingte Eingriffe im Vergleich zum bereits planfestgestellten Vorhaben reduziert (Kriterien 2.2, 2.3 und 3.7 der Anlage 3 zum UVPG). Im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben ergeben sich daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die beantragte Planänderung resultiert aus der Ausführungsplanung zum planfestgestellten Ausbau der B 31 im Abschnitt 4.1 zwischen Rötenbach und Löffingen. Sie beinhaltet die Ausbildung und Asphaltierung des bislang nicht flächendeckend vorhandenen

Regelbanketts auf der südlichen Fahrbahnseite bei gleichzeitigem Verzicht auf die Anlage der planfestgestellten Baustraße im Norden der bestehenden Fahrbahn. Dadurch entstehen neue Umwelteingriffe südlich der B 31, die nicht planfestgestellt sind. Diese stellen jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Punkte:

Die beantragte Planänderung führt bereits rein flächenmäßig zu einer geringeren vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen im Verhältnis zur festgestellten Planung. Darüber hinaus betreffen die Eingriffe auf der Südseite der B 31 Bestandteile von Natur und Landschaft, die geringeren Schutzcharakter aufweisen, als die durch den Bau der planfestgestellten nördlichen Baustraße betroffenen Gebiete (2.2 und 2.3 der Anlage 3 zum UVPG). Letztere beinhalten auf einem überwiegenden Teil der Fläche neben mehreren Biotopen ein FFH-, sowie ein Naturschutzgebiet. Durch das Südbankett kommt es hingegen nur zu marginalen Berührungen von FFH- und Naturschutzgebiet und wesentlich geringeren Betroffenheiten von Biotopen.

Weiterhin sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planänderungsverfahren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die zu einer weitgehenden Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die nunmehr geplante Anlage des südlichen Regelbanketts führen (3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 85, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 09.03.2020

Regierungspräsidium Freiburg